

**Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(VV-WSV)**

VV-WSV 2116

Baubestandswerk

2013

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Inhalt

Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV)....	1
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck und Umfang	3
§ 3 Das System der digitalen Langzeitarchivierung.....	3
§ 4 Inhaltliche Verantwortung	4
§ 5 Erstellung und Fortführung	4
§ 6 Übergabe von Bestandsunterlagen an die DVtU.....	5
§ 7 Aufbewahrung und Aussonderung.....	5
§ 8 Vertraulichkeit	5
§ 9 Pflege der Objektgrunddaten (WADABA).....	6
Glossar /Abkürzungsverzeichnis	7
Anlage 1 (§ 2) Übersicht über wesentliche Bestandsunterlagen	
Anlage 2 (§ 7) Aufbewahrung und Aussonderung	
Anlage 3 (§ 6) Beschreibung der Metadaten	
Anlage 4 (§ 5) Schriftfeld auf Zeichnungen	

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vorschrift gilt für das Herstellen, Verwalten und Laufendhalten des Baubestandswerkes (BBW) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Das Baubestandswerk ist vom Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) zu führen. Für bautechnische Unterlagen der Oberbehörden und Sonderstellen für zentrale Aufgaben gelten die Regelungen dieser Vorschrift sinngemäß.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für die Bestandswerke der Gewässerkunde und der Wasserbewirtschaftung, des Vermessungswesens und der Liegenschaftsverwaltung sowie der Nachrichtentechnik. Bautechnische Unterlagen von Anlagen, wie z.B. gewässerkundlichen Messstellen sind jedoch Teil des Baubestandswerks.

§ 2 Zweck und Umfang

(3) Das Baubestandswerk ist eine wesentliche Grundlage für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen. Die Bestandsunterlagen bilden die Basis für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen und dienen als Planungsgrundlage für das Bauen im Bestand. Dabei ist die Aktualität (Pflege und Laufendhaltung), Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen von entscheidender Bedeutung.

(4) Aktuelle Baubestandsunterlagen bilden die Grundlage für die Erledigung einer Vielzahl von Aufgaben der WSV, insbesondere bei der Bauwerksinspektion, der Nachrechnung von Bauwerken im Bestand, der Planung von Grundinstandsetzungen sowie bei Neubau und Ersatzinvestitionen.

(5) Das Baubestandswerk umfasst alle für den Betrieb und die Unterhaltung erforderlichen Angaben, die den tatsächlichen Zustand der Gewässerbetten, der festen Anlagen sowie der Wasserfahrzeuge und schwimmenden Anlagen wiedergeben.

(6) Eine Übersicht über wesentliche Baubestandsunterlagen gibt Anlage 1.

Anlage 1

(7) Bestandsunterlagen können als Schriftgut, Plangut und Bildgut (Fotos oder Filme) vorliegen.

§ 3 Das System der digitalen Langzeitarchivierung

(8) Das Baubestandswerk wird für die Aufgabenerledigung der WSV-Dienststellen vollständig im System der Digitalen Verwaltung technischer Unterlagen (DVtU) zur digitalen Langzeitarchivierung vorgehalten.

(9) Für den Systembetrieb der DVtU und die Sicherheit der enthaltenen Informationen des Baubestandswerks ist das DLZ-IT verantwortlich.

(10) Eine zusätzliche Sicherung auf Mikrofilm entsprechend Mikrofilmrichtlinie ist, solange durch die WSV beauftragt, durchzuführen. Die Mikroverfilmung wird durch das Einstellen einer Unterlage in die DVtU automatisch veranlasst.

(11) Das System der DVtU ist als Bestandsdokumentation und dienststellenübergreifende Wissensdatenbank allen Beschäftigten der WSV-Dienststellen zugänglich.

§ 4 Inhaltliche Verantwortung

(12) Die jeweils objektverantwortliche Dienststelle der WSV ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Informationen des Baubestandswerkes eigenständig verantwortlich. Bei Erkennen fehlerhafter Unterlagen - z.B. im Rahmen von Bauwerksinspektionen oder bei Nachrechnungen im Bestand – sind die Bestandsunterlagen zu berichtigen.

(13) In jedem Wasser- und Schifffahrtsamt ist ein Verantwortlicher für die Verwaltung des Baubestandswerkes (bisherige Funktion der Plankammerverwaltung) einzusetzen. Zu dessen Aufgaben gehören neben der Qualitätskontrolle der Baubestandsunterlagen die in § 6 beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der Übergabe des Baubestandswerkes in das System der DVtU sowie bei dessen Fortführung (§ 5) und Aussonderung (§ 7).

(14) Bei Unternehmerbauten obliegt es dem Baubevollmächtigten unter anderem sicherzustellen, dass eine vertragsgerechte, ordnungsgemäße und zeitgerechte Lieferung der Baubestandsunterlagen erfolgt (siehe VV-WSV 2110 § 5).

§ 5 Erstellung und Fortführung

(15) Verantwortlich für die Baubestandsunterlagen und deren rechtzeitige Übergabe in das Baubestandswerk ist die zuständige Sachbereichsleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes.

(16) Das Baubestandswerk wird ausschließlich digital vorgehalten und fortgeschrieben. Die Verwaltung der Unterlagen erfolgt mit dem System der DVtU.

(17) Zum Zeitpunkt der Übergabe vom Neubau in die Unterhaltung, spätestens aber ein Jahr nach Abnahme/Fertigstellung sollte das Baubestandswerk vollständig digital in die DVtU überführt sein.

(18) In den Baubestandsunterlagen ist der tatsächliche Baubestand darzustellen. Die Übereinstimmung mit der Ausführung ist gemäß VV-WSV 2110 durch den Baubevollmächtigten auf den Zeichnungen zu bestätigen.

(19) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ausführung kann in Abhängigkeit von der Art der vorliegenden Unterlage und der Signaturverfügbarkeit erfolgen durch:

- a) Nachweis in den Metadaten des Dokuments im System der DVtU
- b) handschriftliche Unterschrift auf der Papierunterlage (und ersetzendes Scannen)
- c) elektronische Signatur entsprechend den Regelungen im Geschäftsbereich der WSV.

(20) Unterlagen können in das System der DVtU nur durch den Verantwortlichen für die Verwaltung des Baubestandswerkes (bisherige Funktion der Plankammerverwaltung) eingestellt werden.

(21) Änderungen des Bestandes sind unmittelbar nach Abschluss von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres in das Baubestandswerk zu übernehmen. Veränderungen der Baubestandsunterlagen werden im System DVtU protokolliert.

(22) Die Verfügbarkeit älterer Versionsstände ist sicherzustellen. Werden von einer Baubestandsunterlage mehrere Versionsstände vorgehalten, so stellt nur die neueste Version die gültige Bestandsunterlage dar. Im System der DVtU wird diese Version gesondert kenntlich gemacht.

(23) Baubestandszeichnungen dürfen nicht kleiner als DIN A4 und nur in Ausnahmefällen größer als DIN A0 sein, jedoch die Blatthöhe von 841 mm nicht überschreiten.

(24) Für das Herstellen und Laufendhalten der Baubestandszeichnungen gelten die jeweils gültigen Vorschriften und Normenblätter.

(25) Für Zeichnungen sind die Schriftfelder der Anlage 4 zu verwenden.

Anlage 4

§ 6 Übergabe von Bestandsunterlagen an die DVtU

(26) Die Unterlagen sind im vorgegebenen Druck- und Archivformat (z.B. PDF, TIFF) zu übergeben. Soweit vorhanden ist das Erzeugformat (z.B. CAD-Vektorformat DGN) beizufügen. Es gelten die jeweils aktuellen Format- und Versionsvorgaben des DLZ-IT.

(27) In Papierform vorliegende Unterlagen sind vor Übergabe durch Scannen in ein Archivformat der DVtU zu überführen, dabei ist die bildliche Übereinstimmung der Scan-Datei mit dem Papier-Original sicherzustellen. Danach sind diese Papierunterlagen auszusondern.

(28) Das primäre Ordnungskriterium des Baubestandswerkes ist das System der Objektidentifizierung nach VV-WSV 1102 und VV-WSV 1103, wie es in der Wasserstraßendatenbank (WADABA) umgesetzt ist. Alle Unterlagen müssen einem gültigen Objekt der WADABA zugeordnet werden.

Anlage 3

(29) Jede Baubestandsunterlage muss durch die in Anlage 3 aufgeführten Metadaten beschrieben werden.

Anlage 3

(30) Der Zeitpunkt der Übergabe von Unterlagen in das BBW sowie die durchführende Person werden in den Metadaten des Systems der DVtU protokolliert.

(31) Die Einschränkung von Informationen durch Passwörter auf Dokumentenebene ist nicht zulässig.

§ 7 Aufbewahrung und Aussonderung

(32) Mit den Baubestandsunterlagen ist nach den "Bestimmungen über das Aufbewahren, Aussondern, Abgeben an das Archiv und Ausscheiden von Unterlagen des Baubestandswerks - Aufbewahrungsbestimmungen-Baubestandswerk (AufbewBest-BBW)" zu verfahren (Anlage 2).

Anlage 2

(33) Ursprünglich im Papierformat vorliegende Baubestandsunterlagen, die nach dem Scannen (§ 6) im Original aufzubewahren sind (Anlage 2, Abs. 3), werden nach Objekten geordnet im Wasser- und Schifffahrtsamt abgelegt.

§ 8 Vertraulichkeit

(34) Die Bestandsunterlagen sind nur für dienstliche Zwecke zu nutzen und vor unberechtigter Einsichtnahme zu schützen.

(35) Vor Weitergabe von Unterlagen an Dritte kann es im Einzelfall notwendig sein, die Genehmigung des Vorgesetzten einzuholen. Vorhandene Schutzrechte sind zu beachten.

(36) Vor Verwendung der über das System der DVtU zugänglichen Unterlagen anderer Dienststellen ist deren Zustimmung einzuholen.

§ 9 Pflege der Objektgrunddaten (WADABA)

(37) Grunddaten der Objekte (WSV und Dritte) an und in Bundeswasserstraßen werden in der Wasserstraßendatenbank (WADABA) vorgehalten. Informationen zu Inhalt, Grundlagen und Anwendung der Daten sind in Anlage 3 aufgeführt. Diese Daten finden sowohl in den Metadaten der DVtU und den Zeichnungsschriftfeldern als auch in der WADABA und weiteren Verfahren Anwendung.

(38) Das WSA veranlasst

1. bei Neuzugang von Objekten die Identifizierung des neuen Objektes in der WADABA
2. bei vollständiger Beseitigung/ Aussonderung von Objekten das Löschen der Objektdaten aus der WADABA
3. bei Teil- Rückbau von Objekten die Berichtigung der Objektdaten in der WADABA (z.B. Zusatz aufnehmen in der Objektbenennung : „(Restbauwerk)“, Status ändern in „Restbauwerk“)

Glossar /Abkürzungsverzeichnis

BBW	Baubestandswerk
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
DLZ-IT	Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen
Druck und Archivformat	Datenformat, das der Archivierung, Anzeige und dem Druck von Baubestandsunterlagen dient (z.B. PDF). Es wird auch als „neutrales Datenformat“ bezeichnet.
DVtU	WSV-IT-Verfahren zur D igitalen V erwaltung t echnischer U nterlagen
Erzeugformat	Datenformat in dem eine Unterlage erzeugt wurde und originär weiterbearbeitet werden kann (z. B. CAD-Vektorformat). Es wird auch als natives Datenformat bezeichnet.
Metadaten	Beschreibende Daten einer TU, die in der Datenbank der DVtU vorgehalten und gepflegt werden.
Objekt	Objekte der WSV, die nach VV-WSV 1102 in der WADABA identifiziert und gepflegt werden.
TU	Technische Unterlage als Dokument des Baubestandswerkes
TU-ID	WSV-weit eindeutige Nummer einer technischen Unterlage
WADABA	Wasserstraßendatenbank
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Leerseite

Anlage 1 (§ 2) Übersicht über wesentliche Baubestandsunterlagen

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeine Baubestandsunterlagen | <ul style="list-style-type: none">– Entwürfe (AU)– Bauakte (Ausschreibungsunterlagen, Nachweis von Lösungen technischer Einzelfragen u. dgl.)– Gutachten– Untersuchungsergebnisse (Verkehrsabläufe, Wirtschaftlichkeit, Wasserstands-, Strömungs- und Grundwasserverhältnisse)
– Prüf- und Abnahmeunterlagen (Abnahmezeugnis, Gütenachweis)– chemische Analysen– baubegleitende Messungen einschl. Abnahmemessung– Ergebnisse aus Bauwerksinspektionen (Besichtigungs- und Prüfberichte) und Inspektionsmessungen (Messprogramme und Messprotokolle)– Übersicht über das Schadensmanagement– Ergebnisse aus der Dammspektion
– Bautagebuch– Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften– Herstellerinformationen– Unterlagen nach Baustellenverordnung, soweit diese für den Betrieb erforderlich sind,– Unterlagen der Qualitätssicherung.– Prüfzeugnisse/Zulassungen
– Unterlagen über Landverkehrseinrichtungen (Verkehrszeichenplan) |
| 2. Baubestandszeichnungen und CAD-Modelle | <ul style="list-style-type: none">– Lagepläne– Übersichtspläne– Ansichten– Grundrisse– Längsschnitte, Längsprofile– Querschnitte, Querprofile– Zeichnungen von Objektteilen– Detailzeichnungen– Elektropläne– digitale Bauwerksmodelle (2D/3D) |
| 3. Technische Berechnungen | <ul style="list-style-type: none">– Statische Berechnungen– Hydraulische Berechnungen– Stabilitätsberechnungen– Berechnungen von Schifffahrtszeichen– Berechnungen der Antriebsleistung– Massen- und Gewichtsberechnungen– Berechnung der Nutzflächen und des umbauten Raumes– Wärmebedarfsberechnungen |
| 4. Bildgut (Fotos und Filme) | <ul style="list-style-type: none">– Objekte und Objektteile– bestimmte Bauabschnitte und Bauzustände– besondere Bauarten und Bauverfahren– besondere betriebliche Maßnahmen |

Leerseite

Anlage 2 (§ 7) Aufbewahrung und Aussonderung

Bestimmungen über das Aufbewahren, Aussondern, Abgeben an das Archiv und Ausscheiden von Unterlagen des Baubestandswerks

- Aufbewahrungsbestimmungen - Baubestandswerk -

(AufbewBest-BBW)

1. Allgemeines

(1) Zweck dieser Vorschrift ist es, die Dienststellen von nicht mehr benötigten Unterlagen des Baubestandswerkes durch Ausscheiden oder Abgabe an das zuständige Archiv rechtzeitig zu entlasten und Unterlagen von bleibendem Wert^{*)} frühzeitig zu sichern.

(2) Der Gegenstand dieser Vorschrift ergibt sich aus VV-WSV 2116, § 7. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, sowohl auf analoge wie auf digitale Unterlagen.

2. Aufbewahren

(3) Die Unterlagen der einzelnen Objekte müssen für die Dauer des Bestehens der Objekte verfügbar sein. Sie sind drei Jahre nach Beseitigung des Objektes aufzubewahren.

3. Aussondern, Abgabe an das Archiv, Ausscheiden

Aussondern

(4) Das Aussondern ist eine Teilaufgabe des Bereiches Baubestandswerk und erfolgt zum Zweck der Abgabe an das zuständige Archiv oder zum Zwecke des Ausscheidens. Es muss von den Verantwortlichen nach Ablauf der Aufbewahrungszeit veranlasst werden.

(5) Unterlagen des Baubestandswerks sind drei Jahre nach Beseitigung der Objekte auszusondern.

(6) Papierunterlagen sind nach ersetzendem Scannen auszusondern, soweit sie nicht, z.B. aus rechtlichen Gründen, im Original aufzubewahren sind.

Abgabe an das zuständige Archiv

(7) Auszusondernde Unterlagen sind dem zuständigen Archiv summarisch anzubieten. Aus dem System der DVtU kann dem zuständigen Archiv eine Druckliste als Aussonderungsnachweis übergeben werden.

(8) Das zuständige Archiv bezeichnet innerhalb von 3 Monaten die zu übernehmenden Unterlagen. Die abgebende Dienststelle listet die vom zuständigen Archiv als archivwürdig bezeichneten Unterla-

^{*)} z.B. kunst- und bauhistorische oder technisch-geschichtlich bedeutsame Unterlagen sowie Unterlagen über Maßnahmen mit stark landschaftsverändernder Wirkung

gen auf und vereinbart mit dem Archiv einen Abgabetermin. Das Bundesarchiv erhält eine Ablichtung des Übernahmenachweises.

(9) Äußert sich das zuständige Archiv nicht innerhalb von 3 Monaten, so gibt die Dienststelle die Unterlagen, die nach ihrer Auffassung von bleibendem Wert sind, an das Archiv ab und scheidet die übrigen Unterlagen gemäß Absatz (12) aus.

(10) Die Transportkosten trägt die abgebende Dienststelle.

(11) Die abgebende Dienststelle kann die im zuständigen Archiv verwahrten Unterlagen bei Bedarf einsehen oder ausleihen; dabei sind die jeweiligen Nummern des Aussonderungsnachweises bzw. des Archivfindbuches anzugeben.

Ausscheiden

(12) Soweit Unterlagen nicht vom Archiv übernommen werden, sind sie auszuscheiden, d.h. der fachgerechten Entsorgung oder Rohstoffverwertung zuzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Einblick in die Unterlagen erhalten.

Anlage 3 (§ 6) Beschreibung der Metadaten

Übersicht über wesentliche Metadatenfelder:

	Nr.	Bezeichnung
Objektmetadaten ÜBERNAHME AUS DER WADABA	1	Organisationseinheit (OrgEinh)
	2	Bundeswasserstraßen-Identnummer (BWaStr, VV-WSV 1103)
	3	Stationierung / Anfangskilometer (km)
	4	Endkilometer
	5	Seitenbezeichnungsnummer (S)
	6	Objekt-Identifizierungsnummer (ObIdentNr)
	7	Objekt-Teilkennzahl (Objekt-Teil)
	8	Zusatzkennzeichnung für gleiche Objektteile (Objekt-ZK)
	9	Objekt-Beziehungskennzahl (OB)
	10	Objektbenennung (WADABA)
	11	Objektteil Benennung
	12	Koordinatenbezugssystem
	13	Koordinaten
Dokumentmetadaten	14	DVtU-Identifikation (TU-ID)
	15	DVtU-Index (Version)
	16	Einzelheit
	17	Aktenzeichen
	18	Dokumentart (Zeichnung, Text, Bild, Film)
	19	Verwendung
	20	Bemerkungen
	21	Schlagwort
	22	Entwurf Nr.
	23	Blatt-Nr.
	24	Zeichnung Nr.
	25	Maßstab

Beschreibung der Metadaten von Baubestandsunterlagen

Vorbemerkung

(1) Im Folgenden wird beschrieben, wie die Metadaten für das Baubestandswerk (BBW) erfasst werden bzw. welche Metadaten für das BBW aus der WADABA übernommen werden (Felder 1-13). Die Metadatenfelder 14-25 werden vollständig in der DVtU erfasst. Darin sind auch die für das Schriftfeld (gem. Anlage 4) benötigten Daten enthalten.

Anlage 4

(2) Die Angaben in den Datenfeldern sind wie folgt strukturiert:

Felder 1 bis 4, 12 und 13: Angaben zur lagemäßigen Bestimmung des Objektes

(Felder 3, 4, 12 und 13 nicht bei Wasserfahrzeugen)

Felder 5 bis 11: Angaben zur sachlichen Bestimmung und Benennung des Objektes

Felder 14 bis 25: Angaben über die Baubestandsunterlage selbst

Die Felder 1-6, 9, 10, 12 und 13 sind Grunddaten selbstständiger Objekte in der WADABA und werden dort gepflegt.

Für die Identifizierung von Objektteilen und unselbstständigen Objekten werden die Felder 7, 8 und 11 in der WADABA verwendet.

Feld 1: Organisationseinheit (OrgEinh)

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

1. bis 3. Stelle : IdentNr ¹⁾ des WSA

4. bis 5. Stelle : Außenbereich (Nummer des ABz - z.B. A1 - bzw. B für Bauhof)

(3) Es wird die IdentNr des WSA eingetragen, in dessen Bezirk das in der Baubestandsunterlage dargestellte Objekt (Gewässerbett, feste Anlage) liegt, oder aber bei schwimmenden Anlagen und Wasserfahrzeugen die IdentNr des WSA, dem das Objekt bestandsmäßig zugewiesen ist.

(4) Die Angabe ist ein Fachbeitrag der Aufbauorganisation.

¹⁾ VV-WSV 1103, Teil 1

Feld 2: Bundeswasserstraßen-Identnummer (BWaStrIdNr)

1	2	3	4
---	---	---	---

1. bis 2. Stelle : Nummer (Nr) der Bundeswasserstraße

3. bis 4. Stelle : Zusatzbenummerung (ZB) der Bundeswasserstraße

(5) Mit einer vierstelligen IdentNr²⁾ werden die Gewässer als Ganzes oder deren Streckenabschnitte/Seebereiche bezeichnet.

(6) In Unterlagen über Gewässerbetten und feste Anlagen wird die Hauptstrecke/ der Hauptstreckenabschnitt, die Nebenstrecke oder der Seebereich eingetragen, in bzw. an dem sich das in der Bestandsunterlage dargestellte Objekt befindet. Liegt ein Objekt abseits der Bundeswasserstraße, wird es mit der ZB des Gewässers identifiziert, zu dem es seiner Hauptbeziehung nach gehört. Bei schwimmenden Anlagen und Wasserfahrzeugen werden keine Eintragungen gemacht.

(7) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Bereiches Bereitstellen von Nummernsystemen zusammen mit dem Bereich Liegenschaftsnachweise.

Feld 3: Stationierung / Anfangskilometer (km) und Feld 4: Endkilometer

1	2	3	4	,	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

1. bis 4. Stelle : Kilometerangabe

6. bis 8. Stelle : 3 Nachkommastellen

(8) Die Stationierung bzw. Kilometerangabe. dient der Orientierung über die Lage des Objektes; der Bezugspunkt hierfür geht aus der "Stationierung von Objekten"³⁾ hervor. Ist die Lageangabe nach Stationierung nicht möglich oder nicht zweckmäßig, sind dafür Koordinaten anzugeben (Abs. 12 und 13). Die Angabe gilt für das ganze selbständige Objekt (die feste Anlage mit allen Teilen).

Bei schwimmenden Anlagen und Wasserfahrzeugen werden keine Eintragungen gemacht.

²⁾ VV-WSV 1103, Teil 3

³⁾ VV-WSV 2601 „Geodätische Grundlagen und Ordnungssysteme“, Abs. 3.4.6 "Stationierung von Objekten"

(9) Nach Neubaumaßnahmen sind die Kilometerangaben, soweit erforderlich, neu zu ermitteln. Die Regeln für Fehlstrecken sind dabei zu beachten (VV-WSV 2601 Geodätische Grundlagen und Ordnungssysteme).

(10) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Bereiches Vermessung.

Feld 5: Seitenbezeichnungsnummer (S)

1

1. Stelle : Seitenbezeichnungsnummer entsprechend nachfolgender Auflistung

(11) Für die Seitenbezeichnung in Bezug auf die Lage des Gesamtobjektes zum Querschnitt der Hauptstrecke/Nebenstrecke des Gewässers (Abs. 6) ist zu verwenden:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 0 | für den Gesamtbereich |
| 1 | für den linken Bereich |
| 2 | für den rechten Bereich |
| 3 | den mittleren Bereich (Sohle) |
| 4 | für den nördlichen Bereich |
| 5 | für den südlichen Bereich |
| 6 | für den östlichen Bereich |
| 7 | für den westlichen Bereich. |

Bei Flüssen ergibt sich "links/rechts" durch Sicht in Fließrichtung, bei Schifffahrtskanälen in Kilometerierungsrichtung.

Statt "links/rechts" können in Bezug auf den Gesamtverlauf eines Schifffahrtskanals die Himmelsrichtungen verwendet werden ⁴⁾.

(12) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Bereiches Bautechnische Messungen.

⁴⁾ Außerhalb des Baubestandswerks gilt für Schifffahrtszeichen (Fahrwasser-Seiten) bei Flüssen; "links/rechts" in Fließrichtung gesehen, bei Schifffahrtskanälen: "links/rechts" in Richtung Talfahrt gesehen ("Bergfahrt" ist für jeden Kanal in der BinSchStrO festgelegt).

Feld 6: Objekt-Identifizierungsnummer (ObIdentNr) ⁵⁾

1	2	3				
4	5	6	7	8	9	10

1. bis 3. Stelle: Objektarten-Kennzahl (ObArtKZ)

4. bis 10. Stelle : identifizierende Nummernteile

(13) Diese Nummer setzt sich zusammen aus der Objektarten-Kennzahl (Sie wird aus der VV-WSV 1102 - ObKat - Teil III entnommen) und je nach Objektart weiteren identifizierenden Nummernteilen und identifiziert eindeutig das einzelne selbständige technische Objekt. Die Identifizierung technischer Objekte hat entsprechend VV-WSV 1103 "Abkürzungen und Identnummernsysteme für Organisationseinheiten, technische Objekte und Bundeswasserstraßen", Teil 2, zu erfolgen.

In der Maske für die Datenerfassung sind Objektarten-Kennzahl und identifizierende Nummernteile getrennt aufgeführt.

(14) Die Angabe kommt aus dem Bereich Baubestandswerk und ist bei festen Anlagen hinsichtlich der identifizierenden Nummernteile ein Fachbeitrag des DLZ-IT.

Feld 7: Objekt-Teile Kennzahl (Objekt-Teil)

1	2	3
---	---	---

1. bis 3. Stelle : Objekt-Teile Kennzahl

(15) Diese dreistellige Kennzahl klassifiziert den auf der Baubestandsunterlage dargestellten Teil des Objektes. Sie wird aus der VV-WSV 1102 - ObKat - Teil IV gewählt.

(16) Ist das ganze Objekt und nicht ein Teil dargestellt, werden diese Stellen mit Nullen besetzt.

Feld 8: Zusatzkennzeichnung für Objektteile (Objekt-ZK)

1	2	3
---	---	---

1. bis 3. Stelle : Zusatzkennzeichnung für gleiche Objektteile

⁵⁾VV-WSV 1103, Teil 2

(17) Bei mehreren gleichen Objektteilen eines selbständigen Objektes ist eine Identifizierung dieser Teile durch eine Zusatzkennzeichnung mit einer dreiziffrigen Zählnummer (001 bis 999) erforderlich. Ist eine Zusatzkennzeichnung nicht erforderlich, werden diese Stellen mit Nullen besetzt.

(18) Die Zählung von gleichen Teilen eines Objektes in Längsrichtung erfolgt bei Flüssen in Fließrichtung, bei Schifffahrtskanälen in Kilometrierungsrichtung. Die Zählung in Querrichtung beginnt, in Fließrichtung/Kilometrierungsrichtung gesehen, links. Später hinzukommende Teile erhalten die nächste freie ZK (Beispiele am Ende dieser Anlage).

(19) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Bereiches Baubestandswerk.

Feld 9: Objekt-Beziehungskennzahl (OB)

1

(20) Die hier eingetragene Ziffer klassifiziert die Beziehung der WSV und Dritter zu dem Objekt. Die Kennzahlen 1 bis 8 ergeben sich aus der Entscheidungstabelle "Kennzahlen zur Klassifizierung der Verwaltung von Objekten" ⁶⁾.

(21) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Bereiches Liegenschaften.

1	WSV (Eigenverwaltung)
2	WSV (Verwaltung durch Dritte)
3	Dritte (Verwaltung durch WSV)
4	Dritte (öff.-rechtl. Verwaltung durch WSV)
5	Dritte (privatrechtl. Nutzung durch WSV)
6	WSV (öff.-rechtl. Verwaltung durch Dritte)
7	WSV (privatrechtl. Nutzung durch Dritte)
8	Dritte (öff.-rechtl. Behandlung durch Dritte)

Feld 10 : Objektbenennung

(22) Im Feld "Objektbenennung" wird die Benennung aus der VV-WSV 1102 - ObKat - Teil III (z.B. "Straßenbrückenanlage") sowie zusätzlich der ortsübliche Name (z.B. "Kennedybrücke") eingetragen. Für das Objekt Gewässerbett wird entsprechend VV-WSV 1103 der Name des Gewässers und die

⁶⁾ Erlass - BW 15/02.02.10-0000/18 VA 84 vom 15.03.1984

Art des Streckenabschnitts/ Seebereichs (Abs. 6) eingetragen (z.B. "Gewässerbett Main (Hauptstrecke)" oder "Gewässerbett Schleusenkanal Langwedel (Teil der Hauptstrecke Weser)"), sowie die OrgEinh (Amt und ABz).

Feld 11 : Objektteilbenennung

(23) Im Feld "Objektteilbenennung" wird die Benennung des dargestellten Objektteils aus der VV-WSV 1102 - ObKat - Teil IV vollständig oder auszugsweise in Verbindung mit der Objekt-Teilekennzahl (Abs. 16) übernommen.

Feld 12 : Koordinatenbezugssystem

(24) In diesem Feld wird das verwendete Koordinatenbezugssystem eingetragen.

(25) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Bereiches Vermessung.

Feld 13: Koordinaten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----

1. bis 8. Stelle : Koordinaten Rechts / East im Koordinatenbezugssystem

9. bis 15. Stelle : Koordinaten Hoch / North im Koordinatenbezugssystem

(26) Die Angaben erfolgen im verwendeten Koordinatenbezugssystem. Sie sind dann anzugeben, wenn eine eindeutige Zuordnung zur Kilometrierung der Bundeswasserstraße nicht möglich ist, insbesondere im Küstenbereich und der Hohen See (Abs. 8).

(27) Wird die Lage eines Objektes durch Koordinaten angegeben, so wird der Bezugspunkt gewählt, wie er für die Stationierung im Absatz 8 festgelegt ist. Fehlen solche Punkte oder wäre ihre Ermittlung nicht sinnvoll, so ist eine möglichst einfache Methode zu wählen; z. B. Mittelpunkt oder Eckpunkt des Objektes.

(28) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Bereiches Vermessung.

Feld 14 : DVtU-ID

1	2	3	-	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

(29) Das Feld „DVtU-ID“ stellt eine eindeutige Kennung (ID) für jede Unterlage des Baubestandswerkes dar.

(30) Die Kennung wird im System der DVtU bei der Übernahme in das System automatisch generiert.

Feld 15 : DVtU-Index

1	2	3	4
---	---	---	---

(31) Das Feld identifiziert die Version einer Unterlage des Baubestandswerkes im System DVtU.

(32) Der Eintrag erfolgt durch das System DVtU.

Feld 16 : Einzelheit

(33) Das Feld "Einzelheit" beschreibt die wesentlichen Inhalte der Zeichnung (im Schriftfeld) bzw. die fachliche Bezeichnung eines Dokuments, soweit sie aus den anderen Metadaten nicht schon erkennbar sind. Das Feld besteht aus zwei Zeilen mit bis zu 55 Zeichen.

(34) Diese Angaben sind Fachbeiträge des bautechnischen Bereichs bzw. des Dokumentenerstellers.

Feld 17 : Aktenzeichen

(35) Im Feld „Aktenzeichen“ kann eine spezifische Kennung aus dem Aktenplan eingetragen werden.

(36) Die Angabe ist ein Fachbeitrag der Organisation.

Feld 18 : Dokumentart

(37) Mit dem Feld „Dokumentart“ wird eine Bestandsunterlage einer Kategorie (z.B. Zeichnung, Text, Bild, Film) zugeordnet.

(38) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Einstellenden bzw. des Dokumentenerstellers.

Feld 19 : Verwendung

(39) Mit dem Feld „Verwendung“ kann eine Bestandsunterlage einer Kategorie (zum Beispiel „Zeichnung“, „Erläuterungsbericht“, „Statik“, „Gutachten“) zum Zweck der Suche zugeordnet werden. Die Auswahl erfolgt aus einem offenen Katalog.

(40) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Einstellenden bzw. des Dokumentenerstellers.

Feld 20 : Bemerkungen

(41) Im Feld „Bemerkungen“ können erläuternde und beschreibende Informationen zu einer Bestandsunterlage angegeben werden.

(42) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Einstellenden bzw. des Dokumentenerstellers.

Feld 21 : Schlagwort

(43) Im Feld „Schlagwort“ können erläuternde und beschreibende Begriffe zu einer Bestandsunterlage abgelegt werden, die für die Suche nach Unterlagen von Bedeutung sind.

(44) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Einstellenden bzw. des Dokumentenerstellers.

Feld 22 : Entwurf-Nr

(45) In dieses Feld wird eine Entwurfsnummer eingetragen. Sie wird generell nur in der Planungsphase benötigt und hat für das Baubestandswerk grundsätzlich geringe Bedeutung.

(46) Die Angabe ist ein Fachbeitrag der haushaltsführenden Stelle.

Feld 23 :Blatt-Nr

(47) In diesem Feld kann für Zeichnungen bei Bedarf eine Blattnummer eingetragen werden.

(48) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Dokumentenerstellers.

Feld 24 : Zeichnung-Nr

(49) Kennung eines Dokuments für den Dokumentenaustausch in der Projektphase. Sie hat für das Baubestandswerk auf Grund der vorhandenen DVtU-ID (Feld 14) grundsätzlich nur geringe Bedeutung.

(50) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Einstellenden bzw. des Dokumentenerstellers.

Feld 25 : Maßstab

(51) Die Angabe des Maßstabs ist nur bei Zeichnungen von Bedeutung und erleichtert deren Druckausgabe.

(52) Die Angabe ist ein Fachbeitrag des Einstellenden bzw. des Dokumentenerstellers.

Beispiele

zur Zusatzkennzeichnung (ZK) für Objektteile

Objekt GEWÄSSERBETT

(s. VV-WSV 1102 - ObKat - Teil IV Blatt 2)

ZK

dichtes Sohlendeckwerk

erste Strecke

(111.130/001)

= 001

dritte Strecke

(111.130/003)

= 003

durchlässiges Uferdeckwerk

linkes Ufer, erste Strecke

(111.320/001)

= 001

....., elfte Strecke

(111.210/011)

= 011

Lebendbauten

rechtes Ufer, erste Strecke

(111.350/001)

= 001

Die ZK ist im Einzelfall in Anlehnung an diese Beispiele festzulegen

Nähere Angaben, wie Anfangs- und Endkilometer für das Objektteil oder genauere Aussagen zur Bauweise (z. B. lose oder vergossene Steinschüttung) werden im Datenfeld "Einzelheit" (Abs. 33) vermerkt.

Objekt FESTE ANLAGEN

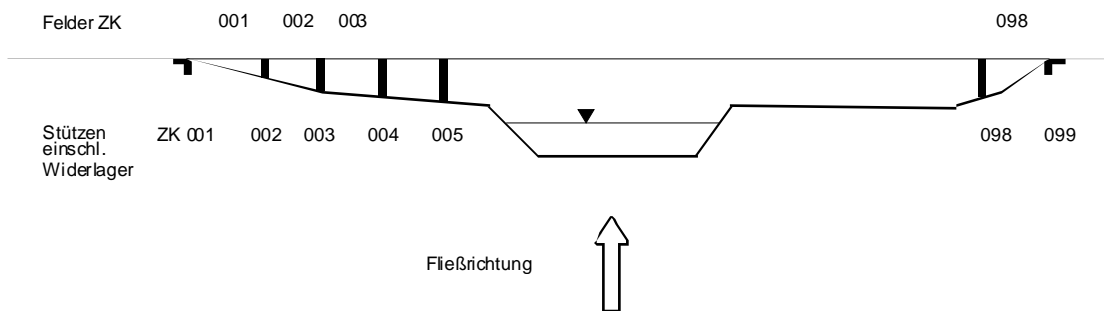
(s. VV-WSV 1102 - ObKat - Teil IV Blätter 9, 5, 18, 16)

		ZK
1. <u>Schiffsschleusenanlage mit einer Schiffsschleuse</u>	Gesamtlageplan u. dgl. (311.000/000)	= 000
Bei Schiffahrtskanälen gilt hier die Kilometrierungsrichtung nur, wenn sie mit der Abtriegsrichtung übereinstimmt; bei einer Scheitelhaltung gilt das ihr zugewandte Haupt als Oberhaupt. Bei Seeschleusen gilt das Binnenhaupt als Oberhaupt.	oberer Vorhafen (311.100/001)	= 001
	unterer Vorhafen (311.100/002)	= 002
	Oberhaupt* (311.220/001)	= 001
	Unterhaupt (311.220/002)	= 002
	oberes Schleusentor (311.231/001)	= 001
	unteres Schleusentor (311.231/002)	= 002
2. <u>Schiffsschleusenanlage mit zwei Schiffsschleusen</u>	Gesamtlageplan u. dgl. (311.000/000)	= 000
a) <u>insgesamt</u>	betriebliche Hochbauten (Schleusensteuerhaus) (311.710/000) d.h. zentraler Steuerstand für die gesamte Schleusenanlage	= 000
	unspezifische Ausrüstung von Anlagen einschließlich ihrer Bauwerke (311.900/001)	= 001
b) <u>erste Schiffsschleuse</u>	oberer Vorhafen (311.100/011)	= 011
	unterer Vorhafen (311.100/012)	= 012
In Fließrichtung/Kilometrierungsrichtung gesehen: linke Schleuse (Abs. 20)	Schiffsschleuse (i. S. ObKat Teil IV) (311.200/010)	= 010
	Oberhaupt (311.220/011)	= 011
	Mittelhaupt (311.220/012)	= 012
	Unterhaupt (311.220/013)	= 013
	betriebliche Hochbauten (Schleusensteuerhaus) (311.710/010) d.h. es gibt bei der ersten Schleuse der Schleusenanlage ein eigenes, aber auch nur ein Schleusensteuerhaus	= 010

c) <u>zweite Schiffsschleuse</u>	oberer Vorhafen (311.100/021)	= 021
	unterer Vorhafen (311.100/022)	= 022
In Fließrichtung/ Kilometrierungsrichtung gesehen: rechte Schleuse (Abs. 11)	Schiffsschleuse (i. S. ObKat Teil IV) (311.200/020)	= 020
	Oberhaupt (311.220/021)	= 021
	Unterrhaupt (311.220/022)	= 022
	betriebliche Hochbauten (Ober- haupt) (311.710/021)	= 021
	betriebliche Hochbauten (Unter- haupt) (311.710/022)	= 022
3. <u>Wehranlagen, Dükeranlagen u. dgl.</u>	Bei Wehranlagen erhalten z.B. bei mehreren Wehröffnungen die ein- zelnen Wehrverschlüsse - ohne Unterscheidung der Konstruktions- art - eine ZK-Zählnummer, bei Dü- keranlagen z.B. die einzelnen Dü- kerrohre.	

4. Brückenanlagen

a) mit einem Überbau und bis 98 Felder



Sonderfall der Zählrichtung: Eisenbahnbrücken Rendsburg und Hochdonn (NOK)

Die ZK-Zählnummern laufen hier - durch die Übernahme der bereits bei der Deutschen Bahn AG festgelegten Feldeinteilung - in Bezug auf die Wasserstraßenkilometrierung nicht von links nach rechts, sondern entsprechend der Eisenbahnkilometrierung umgekehrt.

b) mit mehreren Überbauten und bis je 9 Felder

Wie bei einer Schleusenanlage mit mehreren Schleusen (Punkt 2) kennzeichnet die erste Ziffer der ZK ungleich 0 den Überbau, die zweite Ziffer das entsprechende Feld des Überbaus.

Nach Absatz (17) und (18) ist der oberstromige Überbau (bei Schifffahrtskanälen der Überbau mit der kleineren Stationsangabe) der erste Überbau (gleiche Teile eines Objektes in Längsrichtung des Gewässers), sein zweites Feld (gleiche Teile in Querrichtung des Gewässers) beispielsweise hat - in Fließrichtung/ Kilometrierungsrichtung gesehen, von links gezählt - die ZK = 012.

Verwendet in	
VV-WSV 2116	Anlage 4
VV-WSV 2107	Anlage 2
VV-WSV 2110	Anlage 4

Jeweils aktuelle Version aus dem WSV-Intranet verwenden!

Anlage 4 - Schriftfeld auf Zeichnungen

Bemerkungen:

1. Das Schriftfeld ist modular aufgebaut. Je nach Planungs- bzw. Ausführungsstand werden Module zu einem Schriftfeld zusammengesetzt. Für Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind entsprechende Beispielschriftfelder dargestellt.
2. Die Entwurfs-/Ausführungszeichnung wird erst nach der Bescheinigung "Übereinstimmung mit der Ausführung" zur Bestandszeichnung.
3. Ist ein NBA oder eine Fachstelle die durchführende Dienststelle, so wird die Bezeichnung des übernehmenden WSA erst bei Übergabe des Objektes eingetragen.
4. Die Organisationsbeschriftung mit der Verschlüsselung entspricht der Anlage "Beschreibung der Metadaten" der VV-WSV 2116 - Baubestandswerk – sowie den Erfordernissen der DVtU. Die Org-Leiste ist erst bei Übergabe des Objektes an das übernehmende WSA auszufüllen.
5. Die Größe des Schriftfeldes ist der Zeichnung anzupassen. Für DIN A 4 und DIN A 3 Zeichnungen der Elektrotechnik können die einzelnen Schriftfeldmodule am unteren Zeichnungsrand platziert werden.

Der modulare Aufbau des Schriftfeldes sowie die Beispiele für die Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.


Modularer Aufbau des einheitlichen WSV-Schriftfeldes

Der Aufbau der Schriftfelder erfolgt modular.

Die fachliche Notwendigkeit der Anwendung von als „optional“ gekennzeichneten Modulen ist entsprechend dem Zeichnungsinhalt festzulegen. Diese Module können gegebenenfalls entfallen.

Die Reihenfolge der Module ist entsprechend der Modulnummer aufsteigend festgelegt.

Nr.	Bezeichnung (Kurzform)	Planung	Ausführung/ Bestand	Höhe [mm] (B=180 mm)
10	Basisschriftfeld	V	V	107
20	Zeichnung Dienststelle	V ¹⁾	-	25
21	Vermerk des Zeichners/Ing.-büros		O	50
22	Aufgestellt Dienststelle	V	-	25
30	Prüfung und Genehmigung WSA	V ²⁾	-	50
31	Prüfung und Genehmigung GDWS		-	50
32	Prüfung GDWS / Genehmigung BMVI		-	50
40	Raum für Projektbezeichnung	O	O	50
50	Ausführungs- und Prüfungsvermerke	-	V	120
60	Änderungsindex	-	O	38
Verbindlichkeit: V = vorgeschrieben, O = optional				
1) Modul 20 oder 21				
2) nach VV-WSV 2107 §§4, 28 Modul 30, 31 oder 32				

 < Projektphase *) >											
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasser- und Schifffahrtsamt>											
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB	
Objektbenennung Objektteil Einzelheit											
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.			Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
Datum				Zeichnung Nr.			Maßstab		DVtU-Index		
Unterschrift, Funktion											

*) Planungs- bzw. Ausführungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU, Ausführungszeichnung...)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

Modul 20 – Zeichnung Dienststelle

Zeichnung <div style="text-align: right; margin-right: 50px;"> bearbeitet <Datum> gefertigt <Datum> </div>	Unterschrift Im Auftrag <Name> <Name>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung> <Bezeichnung>
--	--	---

*) gefertigt : Unterschrift des Zeichners, bearbeitet: Unterschrift des fachlich verantwortlichen Sachbearbeiters

Modul 21 – Vermerk des Zeichners/Ing.-büros

Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros
	Zeichnung geprüft

Modul 22 – Aufgestellt Dienststelle

Aufgestellt <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift <Unterschrift Aufsteller>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
---	---	--

Modul 30 – Genehmigung WSA

Genehmigt <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 31 – Genehmigung GDWS

Genehmigt <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 32 – Genehmigung BMVI

Genehmigt <Ort, Datum> Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 40 – Raum für Projektbezeichnung

	< Raum für Projektbezeichnung >
--	---------------------------------

Modul 50 – Ausführungs- und Prüfungsvermerke


Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: <Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung>	Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen>
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion
Sachbearbeiter beim Auftraggeber	Prüfsingenieur
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung>	

Modul 60 – Änderungsindex

Version/Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Pläne	Datum	Name

Beispiele


P1 - Planungsphase (nur Pflichtfelder) – nicht maßstäblich!

Genehmigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
Geprüft		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
Aufgestellt		Unterschrift		Amts-/Dienstbezeichnung						
Zeichnung bearbeitet gefertigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
 <p style="text-align: center;">< Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasser- und Schifffahrtsamt></p>										
OrgEinh Amf	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	QArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVTU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVTU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

*) Planungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU ..)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

P2 - Planungsphase (mit Pflichtfeldern und optionalen Feldern) – nicht maßstäblich!

<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 100px; display: inline-block; margin-right: 20px;"></div> < Raum für Projektbezeichnung >											
Genehmigt			Unterschrift Im Auftrag			Amts-/Dienstbezeichnung					
Geprüft			Unterschrift Im Auftrag			Amts-/Dienstbezeichnung					
Aufgestellt			Unterschrift			Amts-/Dienstbezeichnung					
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)			Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros								
			Zeichnung geprüft								
 < Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasser- und Schifffahrtsamt>											
OrgEinh Amt	AB	BwaStr Nr ZB		Kilometer	S	QArt	ObjektidentNr.		Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung											
Objektteil											
Einzelheit											
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:			Entwurf Nr.			Blatt-Nr.			DVtU-Identifikation		
			Zeichnung Nr.			Maßstab			DVtU-Index		
Datum			Unterschrift, Funktion								

*) Planungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU ...)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

A1 - Ausführungsphase/ Bestandszeichnungen (nur Pflichtfelder) – nicht maßstäblich!

Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: -Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung- <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion	Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen> <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion																								
Sachbearbeiter beim Auftraggeber <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion	Prüfingenieur <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum Unterschrift, Funktion																								
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung>																									
< Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasser- und Schifffahrtsamt>																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 0.8em;"> <tr> <th style="width: 10%;">OrgEinh</th> <th style="width: 10%;">AB</th> <th style="width: 10%;">BWaStr</th> <th style="width: 10%;">Nr</th> <th style="width: 10%;">ZB</th> <th style="width: 10%;">Kilometer</th> <th style="width: 5%;">S</th> <th style="width: 10%;">QArt</th> <th style="width: 15%;">ObjektidentNr.</th> <th style="width: 10%;">Objekt-</th> <th style="width: 10%;">ZK</th> <th style="width: 5%;">OB</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	OrgEinh	AB	BWaStr	Nr	ZB	Kilometer	S	QArt	ObjektidentNr.	Objekt-	ZK	OB													
OrgEinh	AB	BWaStr	Nr	ZB	Kilometer	S	QArt	ObjektidentNr.	Objekt-	ZK	OB														
Objektbenennung Objektteil Einzelheit																									
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt: <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Datum Unterschrift, Funktion	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Entwurf Nr.</td> <td style="width: 25%;">Blatt-Nr.</td> <td style="width: 25%;">DVtU-Identifikation</td> </tr> <tr> <td>Zeichnung Nr.</td> <td>Maßstab</td> <td>DVtU-Index</td> </tr> </table>	Entwurf Nr.	Blatt-Nr.	DVtU-Identifikation	Zeichnung Nr.	Maßstab	DVtU-Index																		
Entwurf Nr.	Blatt-Nr.	DVtU-Identifikation																							
Zeichnung Nr.	Maßstab	DVtU-Index																							

*) Ausführungsphase (z.B. Ausführungszeichnung, Bestandszeichnung ...)

A2 - Ausführungsphase/ Bestandszeichnungen (mit Pflichtfeldern und optionalen Feldern) – nicht maßstäblich!

Version/Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Pläne	Datum	Name	
Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: <Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung>		Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen>		
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		
Sachbearbeiter beim Auftraggeber		Prüfingenieur		
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung-				
<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 80px; margin: 0 auto;"></div> < Raum für Projektbezeichnung >				
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)		Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros		
		Zeichnung geprüft		
 < Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasser- und Schifffahrtsamt>				
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer
				S
		ObjektidentNr.		Objekt- Teil
				ZK
				OB
Objektbenennung				
Objektteil				
Einzelheit				
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:		Entwurf Nr.	Blatt-Nr.	DVtU-Identifikation
_____ Datum Unterschrift, Funktion		Zeichnung Nr.	Maßstab	DVtU-Index

*) Ausführungsphase (z.B. Ausführungszeichnung, Bestandszeichnung ...)